

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 15. Juni 1999

Elektrizitätswerk
Reduktion der Stromtarife des Elektrizitätswerkes Opfikon
ab 1. Oktober 1999

E 2.3.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf die Anträge der Werkkommission vom 26. Mai 1996 und des Stadtrates vom 15. Juni 1999 sowie in Anwendung von § 49 Ziffer 2 lit. f der Gemeindeordnung -

B E S C H L I E S S T:

1. Die Verbrauchspreise der Stromtarife des Elektrizitätswerkes Opfikon werden in den Tarifkategorien Haushalt (GPH) und Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern (GPM) um 8 % gesenkt.
2. Die Arbeitspreise der Stromtarife des Elektrizitätswerkes Opfikon werden in der Tarifkategorie Leistungspreistarife (LP1, LP2, LP3) für Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen um 10 % gesenkt.
3. Alle übrigen Stromtarife des Elektrizitätswerkes Opfikon werden um den bisher gewährten Stromtarifrabatt von 5 % gesenkt.
4. Die neuen reduzierten Stromtarife treten auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.
5. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Werkkommission
 - Finanzabteilung
 - Städtische Werke
 - Stadtkanzlei

B E R I C H T

1. Einleitung

Die Fakturierung der elektrischen Energie im Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Opfikon (EWO) erfolgt nach dem Reglement "Tarife über die Stromabgabe" des EWO vom 29. April 1993. Gemäss Art. 12 Ziff. 1 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie sowie § 49 Ziff. 2 lit. f der Gemeindeordnung werden die Tarife durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission erlassen.

Die zur Zeit gültigen Stromtarife des EWO wurden letzmals per 1. Oktober 1995 festgesetzt. Seit 1. April 1996 bzw. 1. April 1997 gewährt das EWO einen Stromtarifrabatt von 2.1 bzw. 5 %.

2. Veranlassung zur Reduktion

Mit Schreiben vom 9. Februar 1999 informieren die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) über Tarifreduktionen per 1. Oktober 1999. Entgegen den Erwartungen wurde die Struktur des NOK-Kantonswerktarifs nicht überarbeitet. Die bestehenden Tarifstrukturen der Wiederverkäufertarife werden daher bis auf weiteres bestehen bleiben.

Die EKZ senken ihre Stromtarife per 1. Oktober 1999 um 0.5 bis 3 %. Der Wiederverkäufertarif W, nach dem das Elektrizitätswerk Opfikon (EWO) den Strom von den EKZ bezieht, wird um durchschnittlich 0.5 % gesenkt. Für das EWO bedeutet dies auf der Basis des Rechnungsjahres 1998 jährliche Minderkosten für den Stromankauf von ca. Fr. 90'000.--.

Das EWO will diesen Minderaufwand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des EWO und der Marktlage an seine Stromkunden weitergeben.

3. Ziele der Tarifreduktion

Das Hauptziel ist der eigenwirtschaftliche Betrieb des EW Opfikon. Der sparsame und effiziente Einsatz (Verbrauch) der elektrischen Energie ist ein weiteres Ziel. Die im Vergleich etwas höheren Tarife für das Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sollen gegenüber der Kategorie Haushalt leicht mehr reduziert werden.

4 Grundlagen zur Tarifikalkulation

Am 6. September 1993 genehmigte der Gemeinderat die Revision der Stromtarife des EWO auf den 1. Oktober 1993. Diese Stromtarifrevision 1993, mit strukturellen Anpassungen zur Erzielung einer zeitgemässen und einfachen Tarifgestaltung, hat sich in der Praxis bewährt. Die Tarifreduktion 1999 soll deshalb auf dieser Basis erfolgen.

Die neuen Tarife werden auf der Basis der Rechnungsergebnisse 1996-1998 für die nächsten drei Jahre kalkuliert.

Mit dem Bruttoüberschuss (Cash-Flow) der Laufenden Rechnung soll es möglich sein, Nettoinvestitionen von total 1 Mio. Franken pro Jahr abzuschreiben.

Als Ertragsreserve kann eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung bis maximal Fr. 200'000.-- pro Jahr erfolgen.

EWO:		Elektrizitätswerk Opfikon
EKZ:		Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
NOK:		Nordostschweizerische Kraftwerke
kWh (Kilowattstunde)	= 1'000 Wh:	Einheit der elektrischen Energie
kW (Kilowatt)	= 1'000 W:	Einheit der elektrischen Energie
Verbrauchspreis/Arbeitspreis (Rp/kWh):		Preisansatz für die gelieferte elektrische Energie (Arbeit)
Grundpreis	(Fr./Monat):	Feste Grundkosten für Zählermiete, Zählerablesung, Rechnungsstellung und Installationskontrolle
Leistungspreis	(Fr./kW/Monat):	Preisansatz für die beanspruchte elektrische Leistung (enthält auch Anteile für die festen Grundkosten)
Grundpreistarif:		Zweigliedertarif, bestehend aus festem Grundpreis und Verbrauchspreis
Leistungspreistarif:		Zweigliedertarif, bestehend aus Leistungspreis und Arbeitspreis
Doppeltarif:		Zeitzoneabhängige Preisansätze für die gelieferte elektrische Energie
	Tarifzeiten	Hochtarif : 07.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif : 22.00 bis 07.00 Uhr
Saisonale Differenzierung:		Differenzierte Verbrauchs-/Arbeitspreis- sowie Leistungspreisansätze im Sommer und Winter (teurere Winterenergie)

5. Tarifiereduktion per 1. Oktober 1999

Die Kalkulationen über die Aufwand- und Ertragsrechnung des EWO zeigen, dass eine Reduktion des Bruttoüberschusses von ca. 0.5 Mio. Franken pro Jahr möglich ist. Übertragen auf die Einnahmen aus dem Stromverkauf bedeutet dies, dass die Energie, auf der Basis der z.Z. gültigen Tarife 1995, um weitere ca. 4 % günstiger abgegeben werden kann.

Der Werkvorstand und der Betriebsleiter der städtischen Werke empfehlen, die Verbrauchs- und Arbeitspreise entsprechend zu senken und die Grund- und Leistungspreise (fixe Kosten) auf dem heutigen Niveau zu belassen.

Auf der Basis der Tarife 1995 bedeutet dies, dass die Verbrauchspreise der Tarifkategorien Haushalt (GPH) und Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern (GPM) um 8 % und die Arbeitspreise der Leistungstarife (LP1, LP2, LP3) für Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen um 10 % gesenkt werden können. Alle übrigen Tarife und Ansätze werden um den bisher gewährten Rabattsatz von 5 % auf die Tarifbasis 1993 gesenkt. Die neuen Tarife sind im Arbeitspapier "EWO-Tarife ab 1. Oktober 1999" ersichtlich. In allen Preisen ist die MWST von zur Zeit 7.5 % nicht inbegriffen.

6. Termine

Die neuen Tarife sollen auf den 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt werden. Der

1. Oktober ist auch der Beginn eines neuen Rechnungsjahres und einer neuen Ablese- bzw. Fakturierungsperiode.

7. Antrag

Werkkommission und Stadtrat beantragen dem Gemeinderat, den reduzierten Stromtarifen des Elektrizitätswerkes Opfikon auf den 1. Oktober 1999 zuzustimmen.

Glattbrugg,
15. Juni 1999

NAMENS DES STADTRATES
Der Vizepräsident: Der Schreiber:

E. Klaus

H. R. Bauer